



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN



EINWOHNERGEMEINDE TECKNAU

**STATUTEN DES  
FEUERWEHRZWECKVERBANDES  
GELTERKINDEN-TECKNAU**

(IN KRAFT SEIT 1. JANUAR 2011)

Die Einwohnergemeinden Gelterkinden und Tecknau beschliessen:

### *Präambel*

In den vorliegenden Statuten werden nur die Personen in der männlichen Form verwendet. Diese gelten auch für weibliche Funktionsinhaberinnen.

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Zweckverband**

<sup>1</sup> Unter dem Namen „Feuerwehr Gelterkinden - Tecknau“ besteht ein aus den Gemeinden Gelterkinden und Tecknau zusammengesetzter Zweckverband gemäss § 34 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedsgemeinden die Aufgaben der Feuerwehr.

<sup>3</sup> Der Sitz des Zweckverbandes ist Gelterkinden.

<sup>4</sup> Die Rechnungsführung obliegt der Leitgemeinde Gelterkinden.

### **Art. 2 Leitung**

Der Zweckverband wird vom Feuerwehrrat geleitet.

### **Art. 3 Feuerwehrrat**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrrat ist die Versammlung der Gemeindedelegierten gemäss § 34e Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Er besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern:

- 2 Delegierte aus der Gemeinde Gelterkinden
- 1 Delegierter aus der Gemeinde Tecknau
- 1 Mitglied des Gemeinderates Gelterkinden
- 1 Mitglied des Gemeinderates Tecknau

Der Kommandant ist Beisitzer ohne Stimmrecht.

<sup>3</sup> Der Feuerwehrrat konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Den Vorsitz hat der Departementchef „Feuerwehr“ des Gemeinderates der Leitgemeinde.

<sup>5</sup> Die Delegierten sind für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

<sup>6</sup> Mitglieder der Feuerwehr dürfen dem Feuerwehrrat nicht angehören.

#### **Art. 4 Aufgaben und Befugnisse des Feuerwehrrats**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrrat übt die Aufsicht über die Feuerwehrkommission aus.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrrat übernimmt die in der Gesetzgebung und in der Verordnung über das Normalreglement für die Feuerwehr vom 19. Oktober 1982 den Gemeinderäten übertragenen Aufgaben und übt deren Kompetenzen aus.

<sup>3</sup> Er kann Verfügungen und für besonders bezeichnete Bereiche ausführende Verordnungen erlassen.

<sup>4</sup> Aufgaben des Feuerwehrrates sind:

- a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter sowie der Offiziere, der Feldweibel und des Fouriers auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
- b. Genehmigung des von der Feuerwehrkommission vorzulegenden Jahresprogramms;
- c. Ahndung von Straffällen auf Antrag der Feuerwehrkommission;
- d. Genehmigung von Budget und Rechnung zu Handen der Vertragsgemeinden nach Empfehlung und Antrag der Feuerwehrkommission;
- e. Genehmigung des Jahresberichtes;
- f. Genehmigung von Pflichtenheften für die Chargierten auf Vorschlag der Feuerwehrkommission.

#### **Art. 5 Feuerwehrkommission**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission besteht aus dem Feuerwehrkommandanten, dem Kommandanten-Stellvertreter, dem Fourier, einem Feldweibel, einem Offiziersvertreter, einem Mannschaftsvertreter sowie einem Mitglied des Feuerwehrrates.

<sup>2</sup> Der Feuerwehrkommandant ist Präsident der Feuerwehrkommission.

#### **Art. 6 Aufgaben der Feuerwehrkommission**

Aufgaben der Feuerwehrkommission sind:

- a. Wahlvorschläge gemäss Art. 4 Abs. 4 lit. a;
- b. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten;
- c. Aufgebote, Rekrutierung, Einteilung, Versetzung und Entlassung von Dienstpflichtigen;

- d. Aufstellung des Voranschlages für die Feuerwehr zuhanden des Feuerwehrrates;
- e. Anschaffungen gemäss genehmigtem Budget;
- f. Entschuldigungen gemäss Art. 32;
- g. Verzeigungs- und Bussenantrag an den Feuerwehrrat;
- h. Ausarbeiten von Pflichtenheften für die Chargierten.

#### **Art. 7 Rechnungsprüfungskommission**

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes werden von derjenigen der Leitgemeinde ausgeübt.

### **B. FEUERWEHRPFLICHT**

#### **Art. 8 Dienstpflicht**

<sup>1</sup> Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinden vom Beginn des Jahres an, in dem sie das 22. Altersjahr erreichen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden.

<sup>2</sup> Die Dienstpflicht wird erfüllt:

- a. durch persönlichen Dienst in der Zweckverbandsfeuerwehr;
- b. durch persönlichen Dienst in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr oder Löschgruppe.

<sup>3</sup> In Ausnahmesituationen kann der Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission die Dienstpflicht ausdehnen.

<sup>4</sup> Gesuche um Dispensation oder Entlassung vom Feuerwehrdienst sind der Feuerwehrkommission schriftlich einzureichen.

<sup>5</sup> Mitglieder einer allfälligen Jugendfeuerwehr können nach Vollendung des 18. Altersjahrs im Folgejahr in die aktive Feuerwehr übertreten.

<sup>6</sup> Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Interessierte nach Vollendung des 18. Altersjahres der aktiven Feuerwehr beitreten.

<sup>7</sup> Im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommission können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus in der Feuerwehr verbleiben.

## **Art. 9 Rekrutierung**

- <sup>1</sup> Alljährlich findet die Rekrutierung der Dienstpflichtigen gemäss Art. 6 lit. c statt.
- <sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission hat das Recht, unter Berücksichtigung des Bedarfs und nach freiem Ermessen, Feuerwehrpflichtige entweder zur persönlichen Dienstleistung oder zum Pflichtersatz zu verpflichten.
- <sup>3</sup> Bei der Rekrutierung wird auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Mitgliedsgemeinden geachtet.
- <sup>4</sup> Dienstpflichtige, die trotz schriftlicher Aufforderung nicht zur Rekrutierung erscheinen, werden gebüsst. Die Feuerwehrkommission hat auch bei Fernbleiben das Recht zur Einteilung.
- <sup>5</sup> Zuzüger im pflichtigen Alter, welche bereits bis zu ihrem Zuzug Feuerwehrdienst geleistet haben, können sofort in die Feuerwehr aufgenommen werden.

## **Art. 10 Befreiung vom persönlichen Dienst**

Vom persönlichen Feuerwehrdienst sind befreit:

- a. die Mitglieder der Gemeinderäte;
- b. die Gemeindeverwalter;
- c. die Ortsgeistlichen der Landeskirchen;
- d. die Polizisten;
- e. werdende Mütter und Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- und schulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- f. allfällige vom Feuerwehrrat auf Antrag der Feuerwehrkommission bezeichnete Personen.

## **Art. 11 Ersatzabgabe**

- <sup>1</sup> Wer feuerwehrdienstpflichtig ist und keinen persönlichen Feuerwehrdienst leistet, entrichtet eine Ersatzabgabe an seine Wohngemeinde. Die Höhe der Ersatzabgabe wird durch die Wohngemeinde bestimmt und auf dem Budgetweg festgelegt.
- <sup>2</sup> Für die Ersatzabgabe massgebend ist das inner- und ausserhalb der Gemeinde steuerbare Einkommen. Als Basis dient die Staatssteuertaxation. Bei Ehepaaren in ungetrennter Ehe resp. eingetragener Partnerschaft bemisst sich die Ersatzabgabe nach dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen.

<sup>3</sup> Die Ersatzabgabepflichtigen entrichten die Ersatzabgabe wie folgt:

- a. diejenigen, die am 31. Dezember Wohnsitz in der Gemeinde haben, für das ganze Kalenderjahr;
- b. diejenigen, gemäss lit. a, die im Kalenderjahr aus dem Ausland zugezogen sind oder die aus dem Inland zugezogen sind und im Kalenderjahr andernorts Feuerwehrdienst geleistet haben, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- c. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Ausland weggezogen sind, anteilmässig für die Wohnsitzdauer in der Gemeinde;
- d. diejenigen, die im Kalenderjahr ins Inland wegziehen: Keine.

<sup>4</sup> Von der Ersatzabgabepflicht befreit sind:

- a. geistig und körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen;
- b. Feuerwehrdienstpflichtige, die in einer von der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung anerkannten Betriebsfeuerwehr und/oder Löschgruppe Dienst leisten;
- c. Partner von dienstleistenden Feuerwehrangehörigen, die in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft leben;
- d. Feuerwehrdienstpflichtige, die 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 8 geleistet haben und ihre in ungetrennter Ehe oder eingetragener Partnerschaft lebenden Partner.

<sup>5</sup> Die Gemeinderäte sind berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabepflicht ganz oder teilweise zu befreien.

## **C. FEUERWEHRAUFGABE**

### **Art. 12 Aufgabe**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr hat die Aufgabe, das bei Brandfällen, Sturm, Wassernot, Erdbeben und Unglücksfällen bedrohte Leben und Eigentum in den Mitgliedsgemeinden zu retten und zu schützen. Sie ist auch zur Hilfeleistung bei Ölunfällen verpflichtet.

<sup>2</sup> Auf Anordnung des Feuerwehrrates kann die Feuerwehr auch zum Dienst für die Abwendung drohender Gefahren herangezogen werden.

### **Art. 13 Übungsaufgebot**

Als Aufgebot gilt der Übungsplan, der jeweils im Monat Dezember jedem Feuerwehrangehörigen zugestellt wird.

**Art. 14 Alarmierung**

- <sup>1</sup> Bei Feuerausbruch und anderen Gefahren in einer Mitgliedsgemeinde, die den Einsatz der Feuerwehr erfordern, erfolgt die Alarmierung gemäss Alarmierungskonzept.
- <sup>2</sup> Jeder Feuerwehrangehörige hat sich auf dem schnellsten Weg zu dem ihm zugewiesenen Einrückungsort zu begeben.
- <sup>3</sup> Wird in Schadenfällen ausserhalb der Mitgliedsgemeinden der Einsatz der Feuerwehr angefordert (Nachbarhilfe), so entscheidet der Einsatzleiter oder der ranghöchste Anwesende über das Ausmass der Hilfeleistung. Das Feuerwehrratspräsidium ist darüber zu orientieren.
- <sup>4</sup> Handelt es sich um ein Katastrophenereignis, so werden die Hilfskräfte der zuständigen Einsatzleitung unterstellt.

**Art. 15 Orientierung der Behörden**

Bei jedem grösseren Einsatz ist der Departementchef „Feuerwehr“ in den Gemeinderäten zu informieren, welcher gegebenenfalls die Gemeindepräsidien informiert.

**Art. 16 Schadenplatzkommando**

- <sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz führt der Kommandant, bei dessen Abwesenheit der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Befehl.
- <sup>2</sup> Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.
- <sup>3</sup> Im Bedarfsfall kann er Stützpunkthilfe bzw. Nachbarhilfe anfordern.
- <sup>4</sup> Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und dessen Stellvertreters bzw. der von ihm Beauftragten sind zu befolgen.

**Art. 17 Schadenplatz**

- <sup>1</sup> Auf dem Schadenplatz müssen Ruhe und Ordnung herrschen.
- <sup>2</sup> Ausser der Feuerwehr und den Untersuchungsbeamten darf niemand das abgesperrte Areal betreten.

<sup>3</sup> Wer den Anordnungen der Feuerwehr nicht Folge leistet, wird gemäss § 24 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 12. Januar 1981 bestraft.

<sup>4</sup> Es liegt im Ermessen des Schadenplatz-Kommandanten, nach beendeter Löscharbeit zur Vorsorge gegen allfälligen Wiederausbruch des Feuers (Brandwache) und für Räumungsarbeiten Feuerwehrleute auf dem Schadenplatz zurückzubehalten.

#### **Art. 18 Hilfeleistung durch Dritte**

In Notfällen ist jeder Einwohner zur Hilfeleistung verpflichtet, soweit es seine Kräfte erlauben und er darum angegangen wird.

#### **Art. 19 Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Die Einsatzkosten für Hilfeleistungen fallen grundsätzlich zulasten des Zweckverbandes.

<sup>2</sup> Bei vorsätzlich oder grobfahrlässig angerichtetem Schaden werden die Einsatzkosten dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

<sup>3</sup> Für die Kosten folgender Einsätze kann dem Betroffenen Rechnung gestellt werden:

- a. Ölwehreinsätze;
- b. Strahlenschutzeinsätze;
- c. Autobrände im Freien;
- d. Leitungsbrüche im Gebäudeinnern;
- e. vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen;
- f. Verkehrsdienst bei Anlässen;
- g. bei freiwilligen Einsätzen wie zum Beispiel Wespennestentfernungen und Tierrettungen;
- h. ab dem dritten Fehlalarm innerhalb eines Jahres;

### **D. FEUERWEHRORGANISATION**

#### **Art. 20 Organisation**

Der personelle Bestand der Feuerwehr soll die Zahl von 45 Feuerwehrangehörigen nicht unterschreiten und von 65 Feuerwehrangehörigen nicht übersteigen.

#### **Art. 21 Gradabzeichen**

Die Gradabzeichen der Feuerwehr sind denjenigen der Armee angelehnt. Sie sind in den Kommandoakten festgelegt.

**Art. 22 Feuerwehrkommandant**

- <sup>1</sup> Der Kommandant, im Grad eines Hauptmannes, führt die Feuerwehr und ist verantwortlich für deren Ausbildung.
- <sup>2</sup> Er übt die Kontrolle über den Unterhalt von Bekleidung, Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeugen aus, ordnet den inneren Dienst an und regelt alle Verantwortlichkeiten innerhalb der Kompanie.
- <sup>3</sup> Er erstellt zuhanden des Feuerwehrrates das Jahresprogramm sowie den Jahresbericht und informiert die zuständigen Gemeinden bei grösseren Ereignissen.
- <sup>4</sup> Er informiert regelmässig den Feuerwehrrat über den Feuerwehrbetrieb (mindestens ein Mal pro Jahr).
- <sup>5</sup> Er sorgt nach Einsätzen für die Rapporte an den Feuerwehrrat.
- <sup>6</sup> Er kann Rapporte mit Offizieren und anderen Chargierten einberufen.

**Art. 23 Feuerwehrkommandant-Stellvertreter**

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrkommandant-Stellvertreter im Range eines Oberleutnants übernimmt in Abwesenheit des Kommandanten dessen Aufgaben.
- <sup>2</sup> Er unterstützt den Kommandanten in allen seinen Funktionen.

**Art. 24 Übrige Offiziere**

Die Offiziere, im Grad von Leutnants, sind als Führer von Übungsgruppen und für Spezialaufgaben einzusetzen.

**Art. 25 Feldweibel**

- <sup>1</sup> Der Feldweibel leitet den inneren Dienst. Er ist dem Kommandanten gegenüber für das Material und die Fahrzeuge sowie für den Unterhalt der Bekleidung und der Ausrüstung der Mannschaft verantwortlich.
- <sup>2</sup> Er führt das Inventar und gibt dem Kommandanten nach Übungen und Einsätzen einen Materialrapport ab.

**Art. 26 Fourier**

Der Fourier besorgt das Soldwesen. Er führt die Korpskontrolle sowie die Anwesenheitslisten und besorgt die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr. Bei Ereignissen und Übungen ist er für die Verpflegung zuständig.

**Art. 27 Übrige Unteroffiziere**

Die Unteroffiziere im Grad von Wachtmeistern oder Korporalen werden als Gruppenführer und für andere Aufgaben eingesetzt.

**Art. 28 Wahlfähigkeit der Angehörigen des Kadets**

<sup>1</sup> Für die Wahl zum Offizier fallen nur Unteroffiziere in Betracht, für die ein Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

<sup>2</sup> Ein Offizier kann nur dann zum Kommandanten oder dessen Stellvertreter ernannt werden, wenn ein entsprechendes Fähigkeitszeugnis des Feuerwehrinspektorates vorliegt.

<sup>3</sup> Bei der Besetzung aller Funktionen ist auf die Eignung der vorgeschlagenen Dienstpflichtigen zu achten. Für die Ernennung ist der Besuch der vorgeschriebenen Ausbildungskurse Voraussetzung.

<sup>4</sup> Die Dienstpflichtigen können ausnahmsweise zur Übernahme einer Funktion während der einzelnen Übungen oder eines Einsatzes verpflichtet werden, auch wenn sie die dafür vorgeschriebenen Kurse nicht absolviert haben.

<sup>5</sup> Die Dienstpflichtigen können Chargen übernehmen, auch wenn sie die entsprechenden Kurse noch nicht abgeschlossen haben.

**E. PFLICHTEN UND AUSBILDUNG****Art. 29 Pflichten der Feuerwehrleute**

<sup>1</sup> Jeder Feuerwehrangehörige verpflichtet sich zur Diensterfüllung gemäss den erhaltenen Instruktionen und Befehlen, zu Gehorsam und zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten.

<sup>2</sup> Die Vorgesetzten haben die ihnen Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

- <sup>3</sup> Jeder Feuerwehrangehörige, der sich zur Übernahme einer Funktion verpflichtet, hat diese nach Absolvierung der kantonalen Kurse nach Möglichkeit mindestens fünf Jahre auszuüben.

### **Art. 30 Ausbildung, Übungsbetrieb**

- <sup>1</sup> Die Feuerwehrangehörigen sind in Kursen und Übungen gründlich auszubilden. Der Kommandant bezeichnet, in Absprache mit der Feuerwehrkommission, die Dienstpflichtigen, die kantonale und regionale Kurse zu absolvieren haben.
- <sup>2</sup> Feuerwehrleute, die dem Aufgebot zu einem Kurs unentschuldigt nicht Folge leisten, werden nach Art. 41 bestraft.
- <sup>3</sup> Die Ausbildungszeit muss für alle Feuerwehrleute jährlich mindestens 10 Stunden betragen. Sie soll sich normalerweise auf vier Übungen verteilen. Zusätzlich soll jedes Jahr eine Alarmübung stattfinden.
- <sup>4</sup> Das Kader ist für seine Aufgaben an besonderen Übungen auszubilden, wobei mindestens 10 Übungsstunden absolviert werden müssen.
- <sup>5</sup> Die Ausbildungszeit für den Atemschutz muss jährlich mindestens 12 Stunden betragen.
- <sup>6</sup> Für die Rekruten finden besondere Übungen statt.
- <sup>7</sup> Für die Offiziere werden besondere Übungen und Rapporte durchgeführt.
- <sup>8</sup> Für das Pikett, die Motorfahrer und die Spezialtrupps werden spezielle Übungen durchgeführt.

### **Art. 31 Absenzen**

- <sup>1</sup> Unentschuldigtes zu spätes Erscheinen oder unentschuldigtes Fehlen bei Übungen und Rekrutierung wird mit Busse bestraft.
- <sup>2</sup> Wer mehr als drei Übungen des Jahres unentschuldigt ferngeblieben ist, bezahlt ausser den Bussen die Ersatzabgabe für das betreffende Jahr und kann zu den Ersatzpflichtigen versetzt werden.

**Art. 32 Entschuldigungen**

Entschuldigungen sind grundsätzlich vor dem Dienst, spätestens jedoch drei Tage nachher, dem Kommandanten oder dem Fourier schriftlich und begründet einzureichen. Triftige Gründe sind nur Verhinderungen wie Krankheit, Unfall, Militärdienst, berufliche Abwesenheiten, Ferien, mehrtägige Ortsabwesenheit und Todesfall in der Familie. In Grenzfällen entscheidet die Feuerwehrkommission.

**Art. 33 Übungsleitung**

Bei allen Übungen führt der Kommandant oder der ranghöchste Feuerwehrangehörige den Befehl.

**F. BEKLEIDUNG UND AUSTRÜSTUNG****Art. 34 Bekleidung und Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrleute werden auf Kosten des Zweckverbandes eingekleidet und ausgerüstet.

<sup>2</sup> Jeder Feuerwehrangehörige haftet für den sorgfältigen Unterhalt seiner Bekleidung und Ausrüstung. Er hat für die Kosten zur Behebung von Beschädigungen, die auf grobfahrlässiges Verschulden zurückzuführen sind, aufzukommen. Beim Austritt aus der Feuerwehr oder beim Wegzug aus dem Zweckverbandsgebiet sind die Bekleidung und die Ausrüstung in gutem und gereinigtem Zustand dem Materialverwalter abzuliefern.

<sup>3</sup> Über das Material ist ein detailliertes Inventar zu führen.

**G. BESOLDUNG UND VERSICHERUNG****Art. 35 Entschädigung**

Für die persönliche Dienstleistung wird eine Entschädigung ausbezahlt. Die Höhe der Entschädigungen richtet sich nach dem Anhang zum Personalreglement der Leitgemeinde sowie der Personalverordnung der Leitgemeinde.

## **Art. 36 Versicherungen**

<sup>1</sup> Die gesamte Feuerwehr ist bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen Krankheit und Unfall zu versichern. Erkrankungen und Verletzungen im Feuerwehrdienst sind dem Kommandanten oder dem Fourier sofort, spätestens aber innert fünf Tagen, zu melden.

<sup>2</sup> Die Chargierten sind ausserdem gegen Haftpflicht versichert.

<sup>3</sup> Hilfeleistende Dritte sind ebenfalls gegen Unfall und Krankheit versichert. Unfälle und Krankheit sind unverzüglich dem Kommandanten oder dem Fourier zu melden.

## **H. INFRASTRUKTUR UND FINANZIERUNG**

### **Art. 37 Eigentumsverhältnisse**

Die Feuerwehrmagazine bleiben im Eigentum der Gemeinden. Fahrzeuge und Gerätschaften werden in den Zweckverband eingebracht. Die Inventare dazu sind Bestandteil des Vertrags.

### **Art. 38 Abgeltung**

Die Abgeltung ist wie folgt geregelt:

Feuerwehrmobiliar und -fahrzeuge:

Die Gemeinden verpflichten sich, das Mobiliar sowie die Feuerwehrfahrzeuge der Ortsfeuerwehren in gutem Zustand per 1. Januar 2011 ohne Anspruch auf eine Entschädigung dem Zweckverband zu Eigentum zu übergeben.

Feuerwehrmagazin:

Die Gemeinden stellen dem Zweckverband ihre bestehenden Feuerwehrmagazine, welche den Bedürfnissen der Feuerwehr entsprechen, zur Verfügung.

### **Art. 39 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Zweckverband finanziert die laufenden Ausgaben und die Investitionen aus den eigenen Mitteln sowie aus den von den Mitgliedsgemeinden geleisteten Beiträgen.

<sup>2</sup> Die Mitgliedsgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge zur Deckung der laufenden Ausgaben. Diese Beiträge sind für die Gemeinden gebundene Ausgaben. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt zur Hälfte nach Massgabe deren Einwohnerzahl (Stichtag 30. September) und zur Hälfte nach Massgabe des Prämienvolu-

mens gemäss Basellandschaftlicher Gebäudeversicherung aller Liegenschaften auf deren Gemeindegebiet.

<sup>3</sup> Die Mitgliedsgemeinden leisten Beiträge an die Investitionsausgaben des Zweckverbandes. Diese Beiträge bedürfen der jeweiligen Zustimmung der Gemeinden. Die Aufteilung unter den Mitgliedsgemeinden erfolgt gemäss Abs. 2.

## **J. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 40 Feuerwehrverordnung**

<sup>1</sup> Der Feuerwehrrat regelt in der Verordnung:

- a. Alarmierungskonzept;
- b. Details der Organisation;
- c. Bussentarif.

<sup>2</sup> Er bringt der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung die Verordnung zur Kenntnis.

### **Art. 41 Strafen**

<sup>1</sup> Die Strafen sind:

- a. Verweis;
- b. Geldbusse bis CHF 1'000.--;
- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung zu den Ersatzpflichtigen.

<sup>2</sup> Die in Abs. 1 lit. b - d genannten Strafen können kumuliert werden.

<sup>3</sup> Die Bussen fallen der Kasse des Zweckverbandes zu.

### **Art. 42 Weitere Straffälle**

<sup>1</sup> Wer sich weigert, brandverdächtige Objekte wie Futterstöcke und dergleichen untersuchen zu lassen, wird mit Busse bestraft.

<sup>2</sup> Wer der Feuerwehr bei Schadenfällen und angekündigten Übungen den Zutritt zu Liegenschaften verweigert, wird mit Busse bestraft.

<sup>3</sup> Wer die Feuerwehr bös- oder mutwillig alarmiert, wird bestraft und zur Übernahme der verursachten Kosten verpflichtet.

**Art. 43 Zuständigkeiten und Rekursinstanzen**

- <sup>1</sup> Der Feuerwehrrat ahndet Verstösse durch Feuerwehrangehörige gegen diese Statuten.
- <sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Feuerwehrrates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat am Ort der Übertretung ahndet Übertretungen dieser Statuten durch Nicht-Feuerwehrangehörige.
- <sup>4</sup> Gegen Bussenverfügungen des Feuerwehrrates oder des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

**Art. 44 Austritt**

- <sup>1</sup> Jede Gemeinde kann unter zweijähriger vorheriger Anzeige ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2020, hin erklären.
- <sup>2</sup> Die Vermögensausscheidung wird durch den Feuerwehrrat vorgenommen. Wenn keine gütliche Einigung erzielt werden kann, kann die Vermittlung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung angerufen werden.

**Art. 45 Neuaufnahmen**

Der Feuerwehrrat ist offen für weitere Gemeindeaufnahmen. Dies bedingt bei allen Vertragspartnern die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

**Art. 46 Statutenänderung**

Der Feuerwehrrat kann den Gemeinderäten mit einfachem Mehrheitsbeschluss Statutenänderungen beantragen. Die revidierten Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

**Art. 47 Aufhebung bisheriger Reglemente**

Es werden aufgehoben:

- a. Feuerwehrreglement der Einwohnergemeinde Gelterkinden vom 11. November 1993;
- b. Feuerwehrreglement vom 01. Januar 1992 der Einwohnergemeinde Tecknau.

**Art. 48 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen ermächtigen und beauftragen die Gemeinderäte, alle für die Verbandsgründung erforderlichen Erklärungen abzugeben, die notwendigen Anträge bei den zuständigen Behörden zu stellen und alles vorzukehren, damit der Feuerwehr-Zweckverband Gelterkinden - Tecknau als gemeinsame Feuerwehr der vertragsschliessenden Einwohnergemeinden spätestens per 1. Januar 2011 funktionsfähig und einsatzbereit ist.
- <sup>2</sup> Die nächste ordentliche Einschreibung (Rekrutierung) für Tecknau findet im Jahr 2013 statt.
- <sup>3</sup> Der Bestand gemäss Art. 20 ist innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements umzusetzen.
- <sup>4</sup> Innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Reglements ist vorgesehen, von einer Zweimagazinstrategie auf eine Einmagazinstrategie zu wechseln.
- <sup>5</sup> Für die Mehrarbeit werden während der Übergangszeit bis 30. Juni 2012 folgende zusätzliche Entschädigungen pro Jahr ausbezahlt:
  - a. CHF 800.-- für den Kommandanten;
  - b. CHF 200.-- für den Fourier;
  - c. CHF 500.-- für den Feldweibel Tecknau.

**Art. 49 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Diese Statuten bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlungen der Mitgliedsgemeinden, der Zustimmung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung sowie der Genehmigung des Regierungsrates.
- <sup>2</sup> Die Statuten des Feuerwehr-Zweckverbandes Gelterkinden - Tecknau treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Gelterkinden vom 1. Dezember 2010.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Christine Mangold-Bürgin

Der Verwalter:

Christian Ott

Beschlossen an der Gemeindeversammlung Tecknau vom 14. Dezember 2010.

Einwohnergemeinde Tecknau

Der Präsident:

Rudolf Bürgin

Der Verwalter:

Christoph Buser

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 22. März 2011.